Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 1

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Herr Heinrich

Nr. 1

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 6. Januar 1931.

Inhalt.

Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts: Der Unterrichtsplan für den Mädchenhandarbeitsunterricht an der Volks- und Fortbildungsschule.

Verordnung.

(Vom 13. Dezember 1930.)

Der Unterrichtsplan für den Mädchenhandarbeitsunterricht an der Volks- und Fortbildungsschule.

Zum Vollzug der §§ 35, 36 und 42 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 und des § 20 des Gesetzes vom 19. Juli 1918, die allgemeine Fortbildungsschule betr., wird für den Mädchenhandarbeitsunterricht an der Volksschule und, soweit Handarbeitsunterricht gemäß § 13 Absatz 4 des Gesetzes, die allgemeine Fortbildungsschule betr., Unterrichtsfach ist, auch an der Fortbildungsschule nachstehender Unterrichtsplan verkündet.

Er tritt an den genannten Schulen für alle Jahrgänge mit Beginn des Schuljahres 1931/32 in Kraft.

Die §§ 8—10 der Verordnung vom 3. März 1894 (Schulverordnungsblatt 1894 Seite 77/78), die Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten an Volksschulen betr., und der durch meinen Runderlaß vom 20. März 1925 Nr. C. 13140 versuchsweise eingeführte Unterrichtsplan werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1930.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Remmele

Unterrichtsplan für den Mädchenhandarbeitsunterricht an der Volks- und Fortbildungsschule

(vom 13. Dezember 1930.)

I. Unterrichtsgrundsätze.

§ 1.

Der Handarbeitsunterricht für die Mädchen der Volksschule steht wie der übrige Unterricht im Dienste der allgemeinen Erziehungsaufgabe der Schule (§ 6 des Unterrichtsplanes für die Volksschule vom 12. April 1924, Amtsblatt 1924 Nr. 20 Seite 53 ff.).

In der Fortbildungsschule hat der Handarbeitsunterricht vor allem der Ausbildung für den Beruf der Frau im Haus zu dienen, ohne die allgemeinen Bildungswerte zu vernachlässigen (§ 12 des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918).

II. Unterrichtsziel.

§ 2.

Der Handarbeitsunterricht für die Mädchen erstrebt zunächst die Heranbildung der Schülerinnen zu möglichst großer Tüchtigkeit in der Herstellung einfacher Gegenstände des Hausgebrauchs. Darüber hinaus soll er Freude an nützlicher Betätigung im Haushalte wecken, den Sinn für Ordnung und Sparsamkeit schärfen und unter Heranbildung eines guten Geschmacks für Form und Farbe und unter Anregung der Phantasie zur Selbsttätigkeit und Selbständigkeit im körperlichen und geisti-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gen Gestalten der dem Unterrichte zugrunde liegenden Bildungsstoffe erziehen.

Als Glied des allgemeinen Unterrichts hat auch der Handarbeitsunterricht die aus seinem Lehrstoffe sich ergebenden erzieherischen Gesichtspunkte zu verwerten.

III. Lehrverfahren.

§ 3.

Der Handarbeitsunterricht ist Klassenunterricht. Er hat mit allen einschlägigen Unterrichtsfächern, insbesondere mit Zeichnen, Naturlehre und Naturgeschichte in engste Verbindung zu treten.

Die Lehrweise ist die in der Arbeitsschule übliche. Jede Aufgabe ist der Klasse als Problem zu stellen. Der Unterricht knüpft an die Kenntnisse und Erfahrungen der Schülerinnen an. Die Zusammenhänge zwischen Zweck des Gegenstandes, Stoff, angewandter Technik und Schmuck werden erörtert. Durch Herstellung von Schnittmustern und Modellen und durch zeichnerische Darstellung ist einer gefälligen und gediegenen Fertigstellung des Gegenstandes im Werkstoff vorzuarbeiten. Die Stoffgestaltung nimmt naturgemäß den breitesten Raum ein.

IV. Stoffverteilung.

§ 4.

Bezüglich der in der nachfolgenden Stoffverteilung als Jahresaufgabe erscheinenden Umgrenzung des Lehrstoffes gilt das in § 5 des Unterrichtsplanes für die Volksschulen vom 12. April 1924 Gesagte.

Darnach ist für alle Schulen, in denen der Handarbeitsunterricht erst mit einem späteren als dem 2. Schuljahr beginnt, oder in denen 2 oder mehrere Schuljahre zu gleichzeitigem Unterricht in einer Klasse vereinigt sind, oder in denen der Unterricht nur halbjährig erteilt wird, die notwendige Änderung der Stoffverteilung in besonderen örtlichen Arbeitsplänen festzulegen. Diese Arbeitspläne bedürfen der Genehmigung durch das Kreis- oder Stadtschulamt.

Die Kreis- und Stadtschulämter werden ermächtigt, von sich aus im Benehmen mit der Inspektorin und den Handarbeitslehrerinnen für Schulen mit gleichartigen Verhältnissen solche Arbeitspläne aufzustellen.

§ 5.

Handarbeitsunterricht in der Volksschule.

1. Schuljahr.

Soweit das 1. Schuljahr Handarbeitsunterricht erhält, ist dieser auf Spielarbeiten zu beschränken (Überleitung vom Spiel zur Arbeit).

2. Schuljahr.

1. Stoffkunde und Werklehre.

Papier, Pappe, Faden, grobe Gewebe, Nadel, Schere, Fingerhut, Häkelnadel. — Vor- und Steppstich. Häkelmasche.

2. Geschmackserziehung.

Einfache Darstellung von Stichen mit Blei- und Buntstift in reihenhafter Anordnung. Übungen im Sehen der bunten und unbunten Farben.

3. Stoffgestaltung.

Fröbelarbeiten: Papierfalten, Reißen, Flechten, Knüpfen, Aus- und Einziehen von Fäden.

Schneiden: Bandmuster in Papier (Streifen, Bänder, Spitzen u. dgl.). Abformen und Schneiden der Muster für die herzustellenden Gegenstände.

Nähen: Umstechen von Rändern. Vor- und Steppstich als Zierstich an selbstgestalteten einfachen Gegenständen aus grobem Gewebe (kleine Deckchen aller Art, Vorhanghalter, Tintenwischer u. dgl.).

Häkeln: Fingerhäkeln. Luftmasche, feste Masche und Stäbchen. Praktische Gegenstände in einer Maschenart (Kordel, Topflappen, Waschlappen, Tafelläppchen u. dgl.).

3. Schuljahr.

1. Stoffkunde und Werklehre.

Mittelfeine Gewebe. Schnur-, Faden- und Garnsorten. Fadenrolle. Stricknadel. — Saum- und Flachstich. Strickmasche.

2. Geschmackserziehung.

Erweiterung der Darstellung von Stichen in reihenhafter Anordnung. Gerades und ver-

setztes Flächenmuster. Zusammenstellen von bunten und unbunten Farben.

3. Stoffgestaltung.

Schneiden: Flächenmuster in Papier (Flächenschmuck durch Falten des Papieres vor dem Schneiden). Abformen und Schneiden der Muster für die herzustellenden Gegenstände. Gestalten der Kante oder des Saumes.

Nähen: Flache, viereckige Gegenstände aus mittelfeinem Gewebe. Saumnaht. Flachstichverzierungen. Säumen von Tüchern (Einschlagtücher für Handarbeiten, Nähzeug, Taschentücher u. dgl.). Anhänger.

Häkeln: Verbinden der drei Maschenarten (Vorhanghalter, Deckchen u. dgl.).

Stricken: Schleifenbildung zum Anschlag. Anschlag. Rechte und linke Masche. Randmasche. Stricken mit zwei Nadeln (Tafelläppchen, Wasch- und Topflappen u. dgl.).

4. Schuljahr.

1. Stoffkunde und Werklehre.

Grobe und mittelfeine Gewebe. Vom Rohstoff zum gezwirnten Nähfaden. Druckknopf. — Überwindlingsstich, Kreuzstich.

2. Geschmackserziehung.

Einfache Darstellung von Stichen um einen Mittelpunkt. Anwendung zu Verzierungen. Einfache Kreuzstichmuster. Ordnen der Farben.

3. Stoffgestaltung.

Schneiden: Flächenmuster mit Anordnung der Formen um einen Mittelpunkt (Rosetten, Langrundformen, freie Zierformen). Anwendung zu Stickmustern. Abformen und Schneiden der Muster für die herzustellenden Gegenstände.

Nähen: Gebrauchsgegenstände und Wäschestücke (Tasche, Säckchen, kleiner Kissenbezug, Kragen u. dgl.). Druckknopf- und Zugverschluß. Überwindlingsnaht. Doppelnaht. Kreuzstichverzierung.

Häkeln: Häkeln als Schmucktechnik. Rundhäkeln flacher Formen.

Stricken: Rundstricken. Auf- und Abnehmen von Maschen. Gegenstände, deren Grundformen die Strumpfröhre, Ferse, das Käppchen und die Strumpfspitze bilden (Pulswärmer, Beutel, Häubchen, Mütze u. dgl.).

5. Schuljahr.

1. Stoffkunde und Werklehre.

Leinen-, Nessel- und Baumwollgewebe. Druck- und Flockgewebe, Knopf. — Leinenbindung. Knopflochstich.

2. Geschmackserziehung.

Ziermuster in reihenhafter und flächenhafter Anordnung (schwierigere Formen). Eckenbildungen. Helligkeitsunterschiede der Farben. Farbe der Kinderkleidung.

3. Stoffgestaltung.

Schneiden: Phantasieformen in Papier. Abformen und Schneiden von Mustern für einfache Bekleidungsstücke des Kindes (Leibchen, Unterröckchen, Lätzchen, Schürze u. dgl.).

Nähen: Einfache Kleidungsstücke (Schürzchen, gerades Leibchen u. dgl.). Knopfloch. Knopfverschluß.

Häkeln: Häkeln von Halbkugelformen (Ballnetz, Zwiebelnetz u. dgl.). Einhäkeln von Spitzen in Ränder.

Stricken: Fortsetzung des Strickens. Strümpfe, Socken und sonstige Strickwaren.

6. Schuljahr.

1. Stoffkunde und Werklehre.

Wollstoffe. Tuchgewebe. Stoffe und Werkzeuge zum Stopfen. — Köperbindung. Webe-, Färbe- und Druckmuster. Hexen-, Stiel- und Kettenstich.

2. Geschmackserziehung und Werkzeichnen.

Hexenstich-, Stielstich- und Kettenstichmuster. Saumverzierungen. Harmonische Zusammenstellung von bunten und unbunten Farben. — Einfaches Schnittmusterzeichnen.

3. Stoffgestaltung.

Schneiden: Abformen. Abformmuster. Muster für Wäsche und einfache Kleidungsstücke (Mädchenhemd, Beinkleid, Schürze u. dgl.).

Nähen: Wäschestücke, einfache Kleidungsstücke. Stopfen von Strümpfen. Flicken auf einfache Art. Hexen-, Stiel- und Kettenstichanwendungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Häkeln: Freie Formen (Spitzen, Kleidungsstücke, Mützen u. dgl.).

Stricken: Fortsetzung des Strickens. Anstricken von Strickwaren.

7. Schuljahr.

1. Stoffkunde und Werklehre.

Leinen-, Baumwoll- und Wollstoffe. Rohstoffe und Fertigware. — Bäumchen- und Festonstich. Schablone.

2. Geschmackserziehung und Werkzeichnen.

Namenszug (Monogramm). Bäumchenstich als Verzierung. Kalte und warme Farben. Einfache geschmackerzieherische Übungen an Kleidungsstücken. — Schnittmusterzeichnen.

3. Stoffgestaltung.

Schneiden: Abformen. Abformmuster. Muster für Wäsche, einfache Kinderkleidung und für selbstentworfene Gebrauchsgegenstände.

Nähen: Wäsche und Kleidungsstücke (Hemd, Beinkleid, Leibröckchen u.dgl.). Zeichnen der Wäsche. Stopfen von Strümpfen. Flicken von Wäsche und Kleidern. Hohlsaum. Festonieren.

Häkeln: Kanten- und Nahtverzierung (Einsätze, schwierigere Spitzenformen).

Stricken: Fortsetzung des Anstrickens. Einstricken von Stücken in Strickwaren. Stricken freier Formen (Fäustling, Handschuh u. dgl.).

8. Schuljahr.

1. Stoffkunde und Werklehre.

Seide und Kunstseide. Nähtisch. — Damastbindung.

2. Geschmackserziehung und Werkzeichnen.

Entwerfen einfacher Verzierungen für das Sticken. Gefühlswerte von Farben und Farbenzusammenstellungen an praktischen Beispielen (Trachten). — Schnittmusterzeichnen nach Maß.

3. Stoffgestaltung.

Schneiden: Abformen. Abformmuster. Anfertigen von Mustern nach Maß für einfache Kleidungsstücke und für selbstentworfene Gebrauchsgegenstände in schwierigeren Formen. Lesen und Ändern von Schnittmustern.

Nähen: Wäsche- und Kleidungsstücke. (Hemdhose, Nachthemd, Unterrock u. dgl.). Stopfen und Flicken. Weißsticken: Wäschezeichnen und Verzieren von Wäschestücken (schwierigere Formen).

Häkeln: Schwierigere Gebrauchsgegenstände.

Stricken: Gebrauchsgegenstände in schwierigeren Formen. Strickschrift. Kunststricken.

§ 6.

Handarbeitsunterricht in der Fortbildungsschule.

Die Handarbeitslehrerin wird besonderen Wert darauf legen, in ihrem Unterrichte soweit als möglich Fühlung mit dem anderen Unterrichte zu suchen. Die Verteilung des Stoffes auf die einzelnen Jahrgänge steht frei. Ein örtlicher Stoffplan, der auf die Bedürfnisse des Hauses überall Rücksicht zu nehmen hat, ist jährlich aufzustellen.

1. Stoffkunde und Werklehre.

Nähmaschine. Stoffe für die herzustellenden Gebrauchsgegenstände. — Behandlung von Wäsche und Kleidung. Wäsche- und Kleiderschrank.

2. Geschmackserziehung und Werkzeichnen.

Kleidung des Kindes und der Frau unter Berücksichtigung von Zweck, Gesundheit, Sitte und Mode. — Schnittmuster nach Maß. Entwerfen von Gebrauchsgegenständen.

3. Stoffgestaltung.

Abformen. Abformmuster. Herstellung von Schnittmustern für die anzufertigenden Gegenstände. Lesen und Ändern von Schnittmustern. Wäsche, Kleidungsstücke. Berufskleidung.

Unter Verwendung des Hand- und Maschinennähens Herstellen, Ausbessern und Umarbeiten von Gebrauchsgegenständen für den Hausbedarf. Verwendung von Stoffresten. Spielzeug. — Einführung in Ziertechniken.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg